

**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

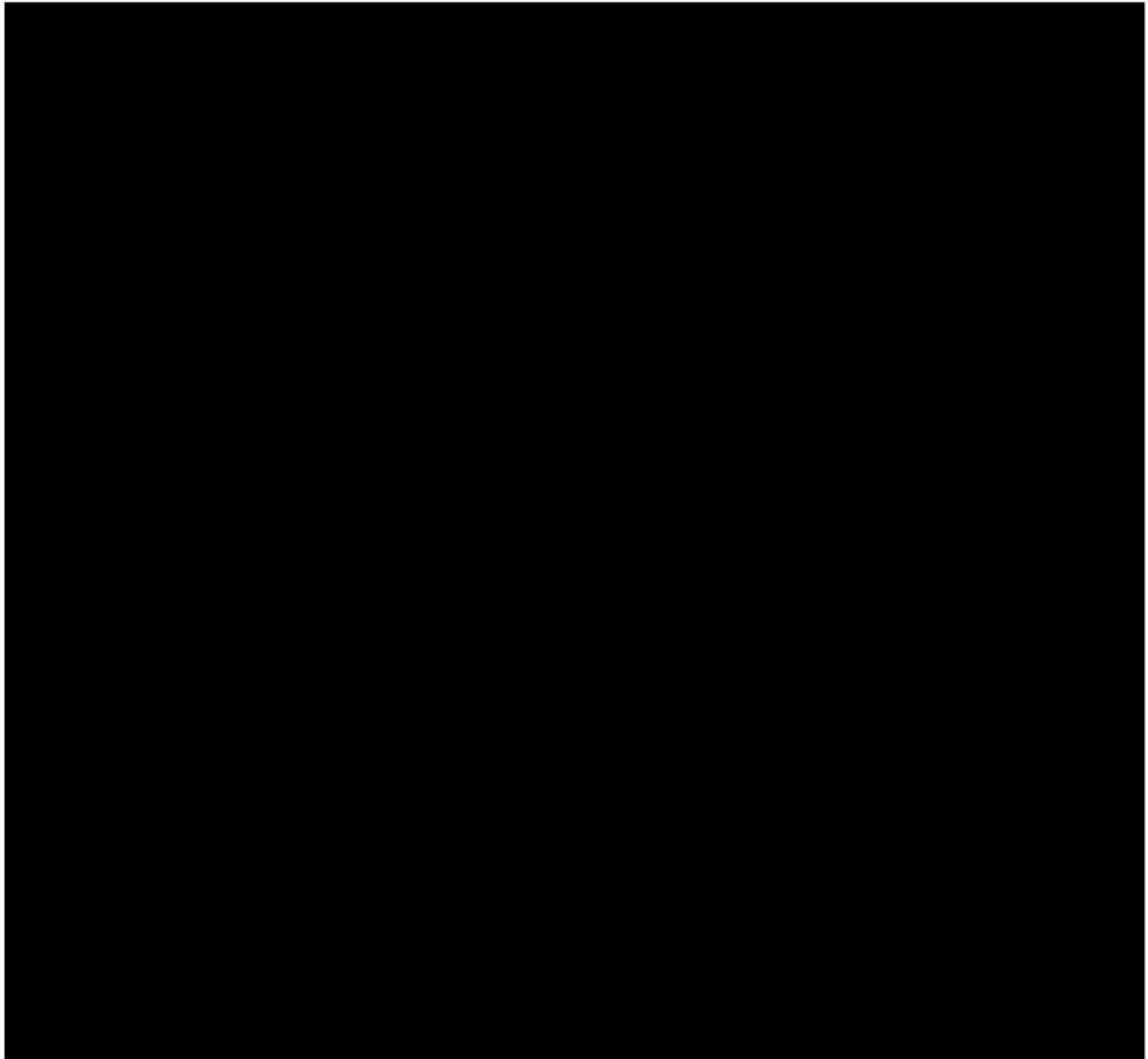
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 [REDACTED]  
[REDACTED]@t-online.de

15. Februar 2017

**Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten und Erstellung eines  
Gutachtens zum Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG,  
Hörgensweg, Eidelstedt**

**Im Auftrag von PGH Planungsgesellschaft Holzbau mbH, Hamburg**



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Rote Linie) in Hamburg- Eidelstedt mit 1 km Umgebung [REDACTED] s [REDACTED]**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Gebietsbeschreibung .....	4
3	Bestandserfassung.....	5
3.1	Brutvögel.....	5
3.1.1	Artenliste.....	5
3.1.2	Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste .....	6
3.2	Fledermäuse.....	8
3.2.1	Methode der Fledermauserfassung .....	8
3.2.2	Fledermausbeobachtungen.....	8
3.2.3	Jagdhabitats und Flugstraßen .....	9
3.2.4	Quartiere .....	10
3.3	Amphibien und Reptilien .....	10
3.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV .....	11
3.5	Weitere besonders geschützte Arten .....	12
3.5.1	Tagfalter .....	12
3.5.2	Heuschrecken.....	13
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	14
4.1	Technische Beschreibung .....	14
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren .....	16
4.3	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Überbauung.....	17
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	18
4.5	Wirkungen auf Vögel .....	18
4.6	Wirkungen auf Fledermäuse .....	21
4.7	Wirkungen auf Amphibien.....	21
4.8	Wirkungen auf Tagfalter.....	21
5	Artenschutzprüfung .....	21
5.1	Zu berücksichtigende Arten.....	22
5.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten .....	22
5.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	23
5.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 .....	24
5.5	Vermeidungsmaßnahme.....	25
6	Zusammenfassung.....	25
7	Literaturverzeichnis .....	26
8	Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten).....	28

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Rote Linie) in Hamburg- Eidelstedt mit 1 km Umgebung (Luftbild aus Google-Earth™) .....	1
Abbildung 2: Umfang des Untersuchungsgebietes mit den Teilgebieten. Luftbild aus Google-Earth™. ....	4
Abbildung 3: Fledermausortungen im Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™) .....	9
Abbildung 4: Bebauungsplan-Entwurf (Stand 02.11.2016) .....	14
Abbildung 5: Funktionsplan .....	15
Abbildung 6: Lage der B-Plan-Festlegungen im Luftbild aus Google-Earth™.....	16

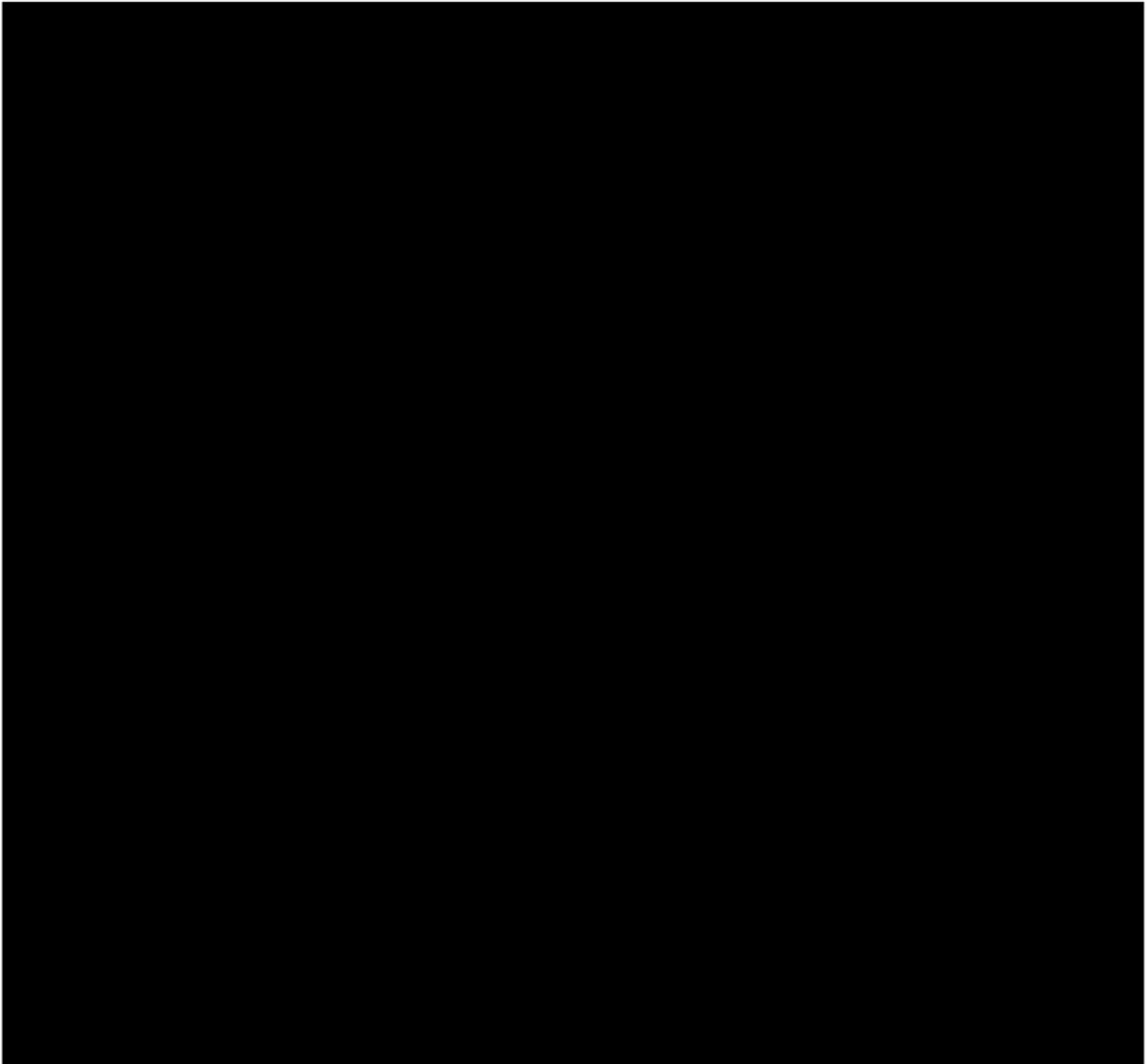
## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Untersuchungstage in 2016 für die jeweiligen Artengruppen (● = tagsüber, ○ = nachts, ◇ = bis zur Morgendämmerung) .....	5
Tabelle 2: Artenliste der vorkommenden Vogelarten .....	6
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten.....	8
Tabelle 4: Artenliste der Amphibienarten .....	11
Tabelle 5: Tagfalterarten (besonders geschützt und/oder gefährdet) .....	13
Tabelle 6: Heuschreckenarten .....	13
Tabelle 7: Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I - IV). .....	19

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In Hamburg-Eidelstedt soll auf schon seit langem brach gebliebenen, ehemaligen Gärtnereiflächen westlich der BAB 23 am Hörgensweg ein neues Wohnquartier entstehen. Dazu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die Neubebauung von Flächen zu ermöglichen. Um Daten für die Planung zu erhalten, wurde eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt (Kap. 3). Aufbauend auf diese Daten wird ein Gutachten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die Regelungen des § 44 (Abs. 1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) erstellt (Kap. 5).

## 2 Gebietsbeschreibung



**Abbildung 2: Umfang des Untersuchungsgebietes mit den Teilgebieten. Luftbild** [REDACTED].

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 9 ha groß (Abbildung 2). Es wird zur besseren Darstellung in vier Teilgebiete unterteilt:

- A. Siedlungsbereich mit genutzten Gebäuden, Ziergrünflächen und Gebüschvegetation (ca. 0,9 ha).
- B. Gehölzstreifen mit Überhälter-Bäumen an Straßen- und Gleisböschungen, z.T. aus Knick hervorgegangen (ca. 1,4 ha).
- C. Bereich um eine kleine Senke, staunasser Bereich. (ca. 0,02 ha).
- D. Ruderale Gras- und Staudenfluren aus Gärtnereigelände hervorgegangen. Zum großen Teil beginnt ein Zuwachsen mit Brombeeren, Weiden- und Pappelaufwuchs sowie Japanknöterich (ca. 6,5 ha).

### 3 Bestandserfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde mehrfach begangen.

**Tabelle 1: Untersuchungstage in 2016 für die jeweiligen Artengruppen (● = tagsüber, ○ = nachts, ◇ = bis zur Morgendämmerung)**

	11. 4.	30.4.	11.5.	29.5.	9.6.	17.6.	22.6.	12.7.	13.8.	21.9.
Vögel	●	●	●	●○	●	●○	●○	●		
Amph./Rept.	●	●○	●	●	●	●○	●	●	●	●
Flederm.				○		○◇		○◇	○	○

#### 3.1 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an 8 Terminen (siehe Tabelle 1) das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Am 29. Mai und 17. sowie 22. Juni wurden die Termine in die Nacht ausgedehnt. Für die Begehungszeiträume wurden die artspezifischen Hinweise von SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt.

##### 3.1.1 Artenliste

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt.

**Tabelle 2: Artenliste der vorkommenden Vogelarten**

Anzahl der Brutreviere im Untersuchungsgebiet, ng: Nahrungsgast; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2007) und GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2012): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

Art	Anzahl	RL HH	RL D	Trend
<b>Gehölvögel</b>				
Amsel, <i>Turdus merula</i>	4	-	-	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	2	-	-	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	1	-	-	/
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	ng	-	-	+
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	ng	-	-	+
Elster, <i>Pica pica</i>	1	-	-	--
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	1	-	-	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	3	-	-	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	2	-	-	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	1	-	-	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	1	-	-	+
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	ng	-	-	+
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	1	-	-	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	1	-	-	+
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	-	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	3	-	-	+
<b>Arten der Offenlandschaft und Säume</b>				
Bachstelze, <i>Motacilla flava</i>	1	-	-	+
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	1	-	-	+
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	ng	-	V	/
<b>Gebäudebrüter</b>				
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	1	-	-	/

Es kommt keine Art vor, die nach Roter Liste Hamburgs (MITSCHKE 2007) als gefährdet gilt. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als europäische Vogelarten besonders geschützt.

**3.1.2 Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste**

**Feldsperlinge** kommen im Allgemeinen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen und überwinternde Krautvegetation (im Untersuchungsgebiet die Bracheflächen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. In Ham-

burg hat sich sein Bestand nicht vermindert. Er findet insbesondere in Kleingärten guten Lebensraum (MITSCHKE 2012). Im Untersuchungsgebiet sind es die Gehölzsäume des Teilgebietes B, die als Nahrungsräume genutzt werden.

## 3.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere, Jagdhabitats sowie Flugstraßen sein.

### 3.2.1 Methode der Fledermauserfassung

Es wurden fünf nächtliche Begehungen nach Sonnenuntergang im Zeitraum von Mai bis September 2016 im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen mit Hilfe von Bat-Detektoren und Sichtbeobachtungen nach Fledermäusen gesucht wurde. (29. Mai, 17. Juni, 12. Juli, 13. August, 21. September 2016, Tabelle 1). Am 17. Juni und 12. Juli wurden die Beobachtungen bis zur Morgendämmerung ausgedehnt, um ein eventuelles Schwärmen vom Quartier festzustellen.

Während der Begehungen wurden mittels eines Ultraschalldetektors mit Frequenzmischverfahren und Zeitdehnungsverfahren (*Pettersson D240x*) sowie eines weiteren Ultraschalldetektors (*Pettersson D100*, mit einer eingestellten Frequenz von 25 kHz zur Ortung der tief rufenden Abendsegler) Fledermausrufe geortet. Dabei wurden die Fledermäuse nach Möglichkeit zusätzlich durch Sichtbeobachtungen identifiziert und ihr Flugverhalten beobachtet.

### 3.2.2 Fledermausbeobachtungen

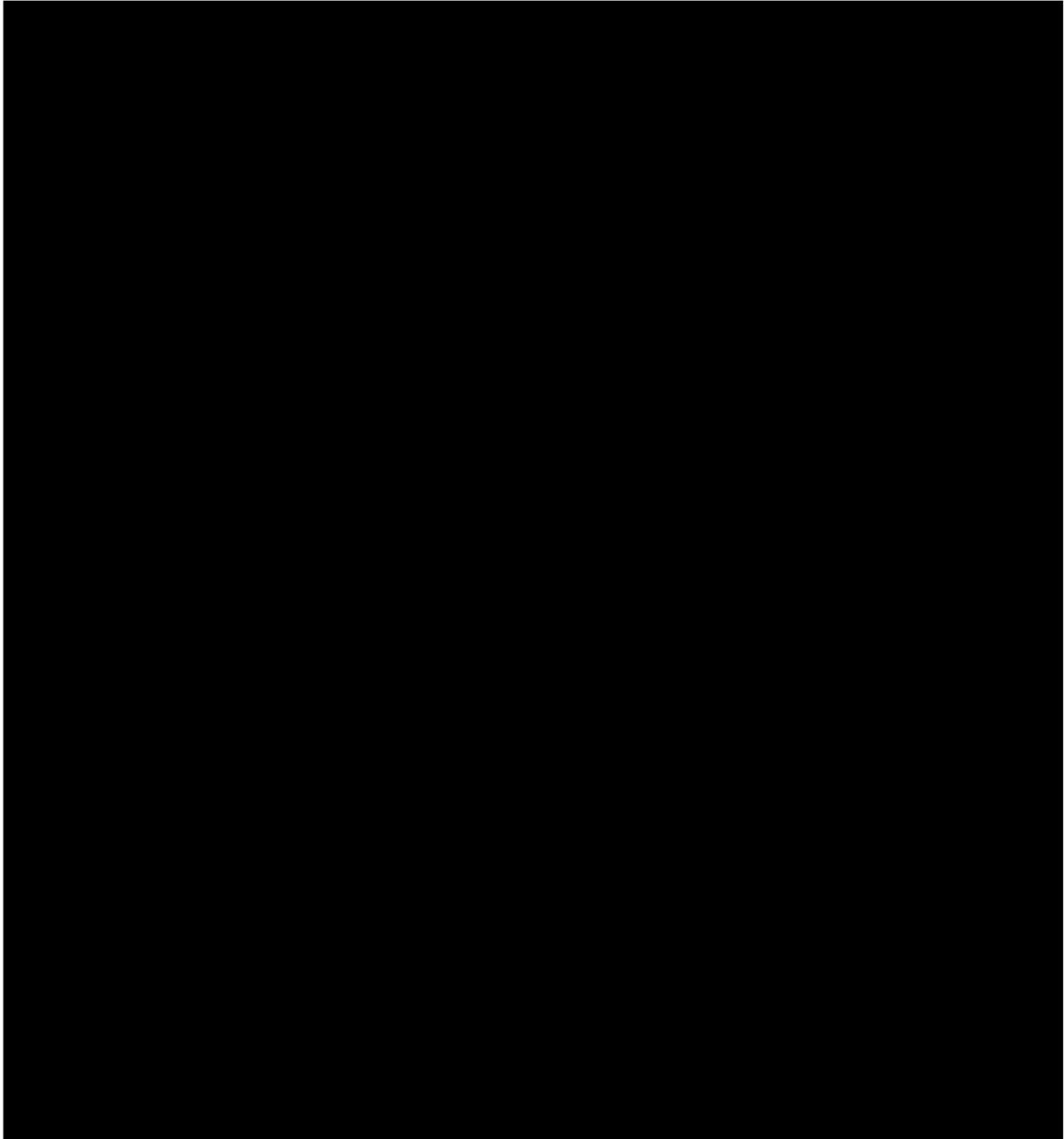
Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehung zwei Fledermausarten beobachtet (Tabelle 3). Die erfassten Ortungen während der Begehungen sind in der Abbildung 3 dargestellt. Es wurden nur reine Flugbeobachtungen festgestellt ohne weitere besondere Aktivitäten wie Nahrungssuche.

#### Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL HH = Rote Liste der Säugetiere Hamburgs (SCHÄFERS et al. 2016); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, - = ungefährdet.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Vorkommen	RL-D	RL-HH
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	überfliegend	V	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	überfliegend	-	-





**Abbildung 3: Fledermausortungen im Untersuchungsgebiet (Luftbild**

### **3.2.3 Jagdhabitats und Flugstraßen**

Jagdhabitats von Fledermäusen erkennt man an den dort ausgerufenen „feeding buzzes“ (Jagdrufe), am Flugverhalten und an der wiederholten Nutzung des Gebietes zur Jagd durch die Fledermäuse. Jagdrufe wurden während der Begehungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Fledermäuse jagen im Allgemeinen dort, wo aktuell Konzentrationen von Beutetieren (Insekten) vorhanden sind. Diese Orte können sich mit veränderten Witte-

rungsbedingungen, fortschreitender Saison und Vegetationsentwicklung ändern. Es wird jedoch aus den Ergebnissen der Erfassungen deutlich, dass kein Gebiet mit herausgehobener Bedeutung als Jagdgebiet vorhanden ist.

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge.

Es wurde während der Begehungen keine regelrechte Flugstraße von Wasserfledermäusen ermittelt (Abbildung 3), jedoch zeigt sich ein Schwerpunkt an der östlichen Untersuchungsgebietsgrenze entlang des Gehölzsaumes der Eisenbahntrasse. Vermutlich fliegen die Fledermäuse hier durch den Tunnel, um die Autobahn zu queren.

### **3.2.4 Quartiere**

Man unterscheidet zwischen Winter- und Sommerquartieren (Wochenstuben, Einzelquartiere, Balzquartiere). Balzquartiere können insbesondere durch Balzrufe der Männchen gefunden werden.

Während der Begehungen im Spätsommer/Herbst ist es insbesondere möglich, durch das Erfassen von speziellen Balzrufen Balzreviere zu finden, welche sich meist in der Nähe der zugehörigen Balzquartiere befinden.

Hinweise auf Sommerquartiere gibt auch das sog. „Schwärmen“ in den Morgenstunden vorm Quartier. Ein solches „Schwärmen“ wurde nicht festgestellt.

Hinweise auf Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

### **3.3 Amphibien und Reptilien**

An den Terminen der Vogelerfassungen (Tabelle 1) wurde ebenfalls auf Amphibien und Reptilien geachtet. Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Sonnenplätze, Ufer) wurden gezielt aufgesucht und beobachtet.

In der feuchten Senke (Teilgebiet C) wurde gekeschert, um Larven festzustellen.

Es wurde nur eine Amphibienart, nämlich der Grasfrosch gefunden (Tabelle 4). Neben drei adulten Tieren wurden 10 Laichballen gefunden und später Kaulquappen im Gewässer. Laichgewässer ist die feuchte Senke im Teilgebiet C.

Reptilien wurden nicht gefunden.

#### **Tabelle 4: Artenliste der Amphibienarten**

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL HH = Status nach Rote Liste Hamburg (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004) 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken; - = ungefährdet

<b>Art</b>	<b>RL D</b>	<b>RL HH</b>
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	V

Alle Amphibienarten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Der Grasfrosch ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Der Grasfrosch ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Hamburg auf der Vorwarnliste geführt. Grasfrösche laichen normalerweise in wassergefüllten Senken, Kleingewässern oder in der Marsch in den Gräben, wenn sie nicht so viel Wasser aufweisen, dass dort größere Fische vorkommen, die den Kaulquappen gefährlich werden. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. In Hamburg sind in der Vergangenheit deutliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen, weshalb er hier in die Vorwarnliste eingeordnet wird (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). Im Untersuchungsgebiet besteht eine kleine Population in der feuchten Senke, Teilgebiet C.

#### **3.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV**

Im Rahmen von Planverfahren sind besonders die europäisch geschützten Arten zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1). Dazu gehören in dieser Untersuchung die Vögel und Fledermäuse. Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV (Kap. 3.3).

Die weiteren in Hamburg vorkommenden Arten des Anhangs IV sind in Anlage 2b der Handreichung der BSU (2014) aufgeführt.

Biber, Haselmaus, Fischotter und Schweinswal kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (SCHÄFERS et al. 2016).

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Arten kommen hier nicht in ausreichender Zahl vor. Während der Begehungen wurden keine Hinweise auf Larven oder Imagines gefunden. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in klimatisch günstigen Sonder-situationen vor. Die Biotope des Untersuchungsgebietes sind für diese Art nicht geeignet.

Die einzige in Hamburg vorkommende Molluskenart des Anhangs IV (Zierliche Tellerschnecke, *Anisus vorticulus*) ist hier nicht zu erwarten (GLÖER & DIERCKING 2010).

Eine in kleinen Stillgewässern vorkommende Libellenart des Anhangs IV ist die grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*). Ihr Vorkommen ist streng an die Krebs-schere gebunden, die hier nicht vorkommt. Die anderen Libellenarten sind Arten der Fließgewässer oder der Moore und können hier ebenfalls nicht vorkommen.

Die in Hamburg vorkommende Fischart des Anhangs IV, Nordseeschnäpel, kann hier ebenfalls nicht vorkommen.

In Hamburg kommt mit dem Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) nur eine Pflanzenart des Anhangs IV vor (BSU 2014), die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen kann.

### **3.5 Weitere besonders geschützte Arten**

In Ruderalflächen sind Vorkommen von Arten möglich, die zwar nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, jedoch nach der aktuellen Roten Liste als gefährdet gelten oder in die Vorwarnliste aufgenommen wurden und nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind. Diese Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG zwar nicht zu berücksichtigen, wenn ein nach der Eingriffsregelung bearbeitetes Vorhaben vorliegt (vgl. Kap. 5.1), jedoch sind Vorkommen dieser Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung insbesondere bei der Ausgestaltung des Ausgleichskonzeptes zu berücksichtigen, das auf die Lebensraumansprüche der durch den Eingriff betroffenen Arten auszurichten ist (BSU 2014). Das Vorkommen gefährdeter Arten in den Biotoptypen (halb-) ruderale Gras- und Staudenflur (AKT oder AKM) kann in der Gesamtbewertung der Biotope zu einer höheren Bewertung führen.

#### **3.5.1 Tagfalter**

In Tabelle 5 werden die im Jahr 2016 gefundenen Arten aufgeführt, die entweder gefährdet oder besonders geschützt sind.

Der Hauhechelbläuling, der kleine Feuerfalter und der Kleine Heufalter sind nach BArtSchV besonders geschützt.

### **Tabelle 5: Tagfalterarten (besonders geschützt und/oder gefährdet)**

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011); RL HH = Status nach Rote Liste Hamburg (RÖBBELEN 2007b) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, - = ungefährdet.

Art	RL D	RL HH
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	V
Kleiner Heufalter <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	3
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	3

Alle Arten sind typisch für trockene oder mittelfeuchte Magerrasen, Extensivgrünländer und Ruderalfluren. Ihr Lebensraum ist die ruderale Staudenflur, Teilgebiet D.

Hauhechelbläuling und Kleiner Heufalter sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht europäisch nach Anhang IV geschützt.

### **3.5.2 Heuschrecken**

In Tabelle 6 sind die gefundenen Heuschreckenarten aufgelistet.

#### **Tabelle 6: Heuschreckenarten**

DE = Status nach Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2011), HH = Status nach Rote Liste Hamburg (RÖBBELEN 2007): - = ungefährdet

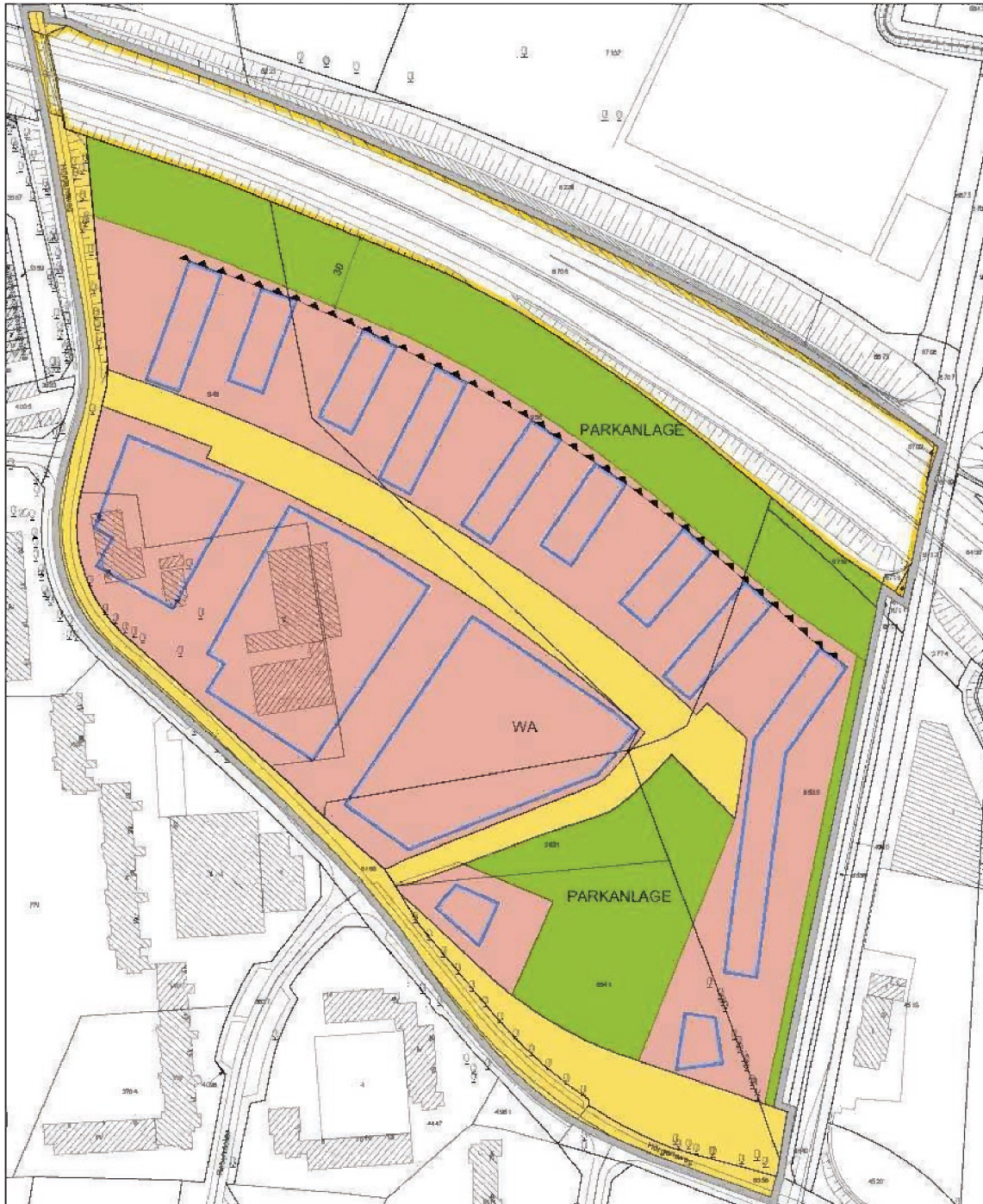
Art	DE	HH
Brauner Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>	-	-
Weißrandiger Grashüpfer <i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-
Gemeiner Grashüpfer <i>Chorthippus parallelus</i>	-	-
Roesels Beißschrecke <i>Metrioptera roeseli</i>	-	-
Gewöhnliche Strauschschrecke <i>Pholidoptera griseoptera</i>	-	-
Großes Grünes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>	-	-

Es kommen nur weit verbreitete, wenig anspruchsvolle Arten vor. Keine Art ist besonders geschützt.

## 4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

### 4.1 Technische Beschreibung

Mit dem Bebauungsplan soll eine zukünftige neue Bebauung des Gebietes ermöglicht werden (Abbildung 4). Auf den Flächen soll neue Wohnbebauung ermöglicht werden. Es werden ca. 5 ha der Brachflächen und der bestehenden Gebäudekomplexe überbaut. Die Teilgebiete A, C und D werden damit völlig verändert.

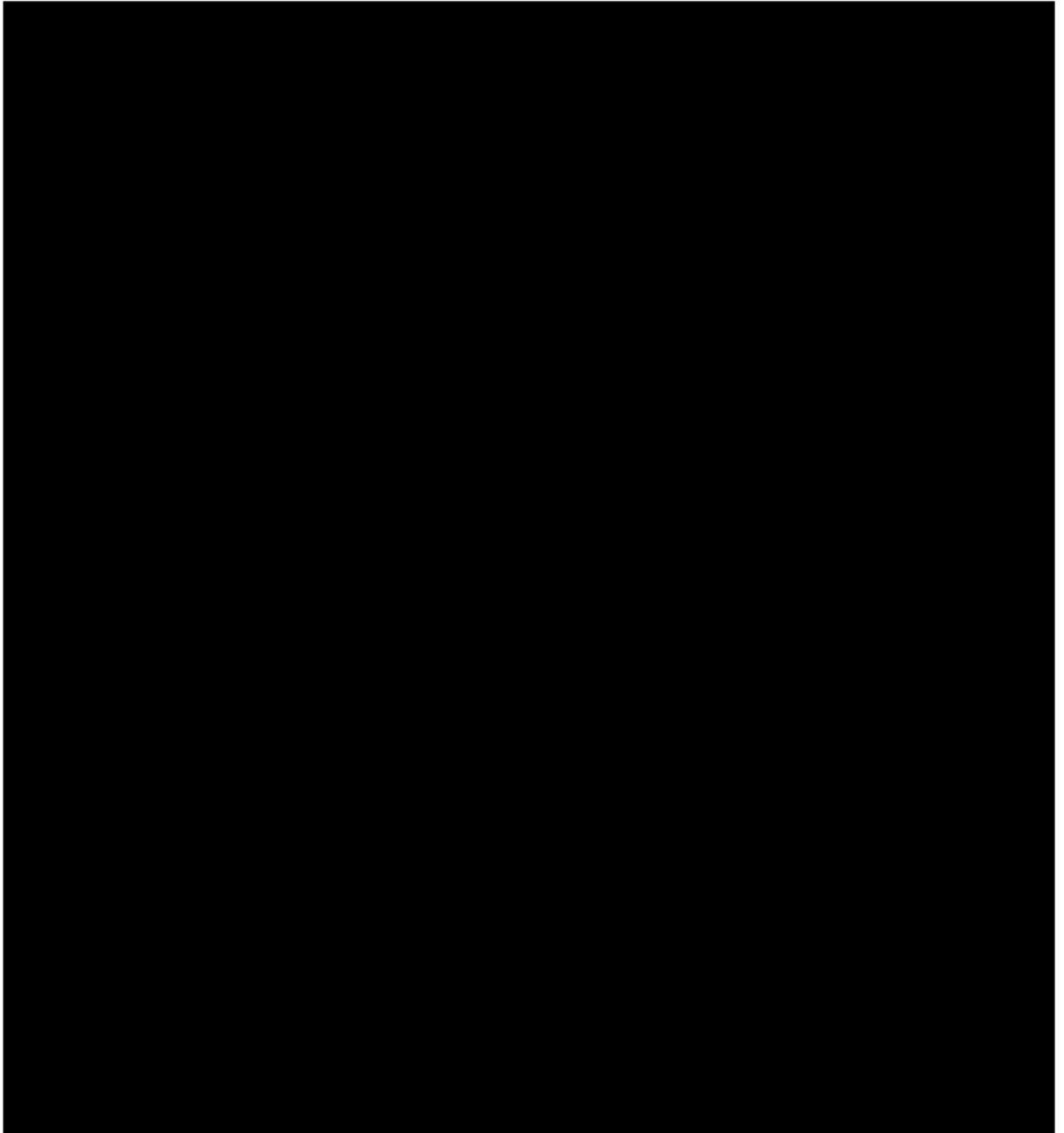


**Abbildung 4: Bebauungsplan-Entwurf (Stand 02.11.2016)**



**Abbildung 5: Funktionsplan**

Die Gehölze werden nur zum geringen Teil beansprucht. Sie sollen im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Gehölze an den Grundstücksrändern und an der Straße bleiben erhalten bzw. werden ersetzt, wenn sie für die Bauarbeiten entfernt werden. Im Funktionsplan (Abbildung 5) bleibt auch der Knickrest im Südosten erhalten, der nach B-Plan-Entwurf zum Wohngebiet gehört.



**Abbildung 6: Lage der B-Plan-Festlegungen im Luftbild** [REDACTED]

#### **4.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen



Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Hier werden für den Baubetrieb nur Flächen genutzt, die später auch für die geplante Bebauung vorgesehen werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hoch-/ Tiefbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen. Zumindest werden die baubedingten Schadstoff-, Staub- und Schwebstoffemissionen aufgrund ihres temporären Auftretens nicht entscheidungserheblich sein.

Die **Lärmemissionen**, die durch den Baubetrieb entstehen können, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass hier nur die betriebsbedingten Wirkungen vorweg genommen werden. Das benachbarte Wohngebiet erzwingt eine gewisse Obergrenze des Lärms. Insgesamt nehmen die baubedingten Faktoren die späteren anlage- und betriebsbedingten Wirkungen vorweg.

**Verletzungen und Tötungen** werden bei Fledermäusen und Vögeln durch die Wahl der Rodungstermine von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Betroffen sein können Amphibien, die in Kap. 4.7 behandelt werden.

### **4.3 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Überbauung**

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus.

Durch das Vorhaben werden bisher unversiegelte Flächen überbaut und verlieren damit ihre Funktionen für den Naturhaushalt. Insgesamt verändert sich der Charakter der Landschaft von einer offenen Brachfläche zu einer dicht bebauten Wohnsiedlung.

Für das zur Bebauung vorgesehene Gelände wird vorsorglich angenommen, dass die vorhandene Vegetation fast vollständig beseitigt wird. Die Gehölzstreifen am Rande bleiben überwiegend erhalten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in der neuen Wohnsiedlung kleinflächig Gärten bzw. Ziergrünflächen angelegt werden. Solche modernen Gärten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

Insgesamt sind ca. 5 ha bisher unversiegelte Fläche in dieser Weise betroffen (Abbildung 6).

#### **4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Schadstoff- und Lärmemissionen sind durch die Ansprüche der benachbarten Wohnbevölkerung und deren Schutzregelungen so weit begrenzt, dass keine Probleme für Tiere auftreten.

#### **4.5 Wirkungen auf Vögel**

Von Bedeutung für Vögel ist besonders der anlagebedingte Flächenverlust der Ruderalfluren und damit des Charakters als halboffene Landschaft (vgl. Kap. 4.3).

Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. (BSU 2014). Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die in Anlage 2c der Handreichung der BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumansprüche anders als bei ubiquitär vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Von den in Anlage 2c der Handreichung der BSU (BSU 2014) genannten Arten kommen hier keine Arten vor.

Es handelt sich bei den Arten, die in Tabelle 2 als Gehölzvogelarten charakterisiert sind, um häufige und anpassungsfähige Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf hohem Niveau stabil sind (MITSCHKE 2012). Da sich die Gehölzmenge nicht wesentlich vermindert, bleiben Ihre Lebensstätten und deren ökologische Funktionen erhalten.

Dagegen verlieren die „Arten der Offenlandschaft und Säume“ der Tabelle 2 zumindest Teile ihrer Lebensräume. Sie sind zwar nicht in Anhang 2c der Handreichung zum Artenschutz (BSU 2014) aufgelistet, verlieren wegen der großen Fläche und weil in der Umgebung keine weiteren, vergleichbaren Lebensraumtypen angrenzen, ihre Brutreviere. Es handelt sich dabei um Dorngrasmücke und Bachstelze. Beide Arten nehmen in Hamburg im Bestand tendenziell zu (Mitschke 2012), so dass vermutet werden kann, dass die Zahl der Lebensstätten nicht limitierend ist bzw. ebenfalls zunimmt. Demnach bestehen für diese Arten Ausweichmöglichkeiten.

Der Feldsperling, der hier als Nahrungsgast vorkommt, kann auch in Wohnsiedlungen Nahrung finden. Die für ihn nötigen ökologischen Funktionen bleiben erhalten.

Der Hausrotschwanz ist ein typischer Vogel des bebauten Siedlungsbereichs. Mit der Ausdehnung des Siedlungsbereichs wird sein Lebensraum nicht vermindert. In Tabelle 7 sind in einer Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

**Tabelle 7: Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I - IV).**

<b>Art (Anzahl)</b>	<b>Wirkung des Vorhabens</b>	<b>Folgen der Vorhabenswirkungen</b>
Dorngrasmücke	Verlust des Bruthabitats	Verlust von Fortpflanzungsstätten. Ausweichen möglich (I)
Bachstelze	Kein Verlust von Lebensraum	Keine Verminderung des Bestandes (II)
Hausrotschwanz	Kein Verlust von Lebensraum	Keine Verminderung des Bestandes (III)
Übrige Gehölzvögel der Tabelle 2	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (IV)

1. Die **Dorngrasmücke** hat ihren Lebensraum im Übergang der Gehölzsäume zu offenen Flächen. Die Gehölze bleiben zwar weitgehend erhalten, jedoch fehlt zukünftig der Übergang zu offenen Flächen. Damit ist zu erwarten, dass das hier derzeit vorhandene Revier verschwinden wird. Die Art nimmt in Hamburg und seinem Umland im Bestand zu, so dass anzunehmen ist, dass Ausweichmöglichkeiten bestehen oder kontinuierlich entstehen. Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten für diese Art bleiben also erhalten. Durch die Anlage z.B. von naturnahen Knicks oder anderen Gehölzstreifen

mit parallelen Ruderal- oder Graslandstreifen andernorts (z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen) können die Lebensraumfunktionen der Dorngrasmückenpopulation in Hamburg und Umland gefördert werden.

- II. Die **Bachstelze** brütet in Gebäudenischen und nutzt den Rand der Brachfläche zur Nahrungssuche. In stärker verdichteten Siedlungen kann sie allerdings auch vorkommen (MITSCHKE 2012). Die Art nimmt in Hamburg und seinem Umland im Bestand zu, so dass anzunehmen ist, dass Ausweichmöglichkeiten bestehen oder kontinuierlich entstehen. Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten für diese Art bleiben also erhalten.
- III. Der **Hausrotschwanz** ist eine typische Art der inneren Siedlungsbereiche und Städte. Eine stärkere Bebauung des Areals wäre für ihn keine Änderung, die einen ungeeigneten Lebensraum schafft.
- IV. **Verbreitete Gehölvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Sie können auch in einer neuen Wohnsiedlung leben. Der mögliche Verlust von relativ wenigen Gehölzen führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden (BSU 2014). Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Die baubedingten Wirkungen nehmen die Flächenverluste der späteren Anlage nur vorweg und sind dadurch in der Behandlung der anlagebedingten Wirkungen mit betrachtet. Auch die Störungen einer Baustelle reichen nur wenig über deren Abgrenzung hinaus, denn die hier vorkommenden Vögel (Tabelle 2) gehören sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Wohngebietsbetriebes in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als die Baustelle bzw. das Wohngebiet. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustellen hinaus.

#### **4.6 Wirkungen auf Fledermäuse**

Hinweise auf Fledermausquartiere wurden nicht gefunden (Kap. 3.2.4), so dass keine durch das Vorhaben beschädigt werden.

Hinweise auf besondere Jagdhabitats liegen nicht vor (Kap. 3.2.3), so dass keine beeinträchtigt werden.

#### **4.7 Wirkungen auf Amphibien**

Das kleine Laichgewässer des Grasfroschs wird zerstört.

Die Planung des Wohngebietes überbaut Teile der Grasfrosch-Landlebensräume. Die Landlebensräume werden verkleinert, bleiben aber am West-, Nord- und Ost- rand in den Gehölzstreifen (Teilgebiet B) erhalten. Die Umwandlung der Gras- und Staudenflur in moderne Ziergärten verkleinert diese Lebensräume. Bisher gibt es jedoch keine Hinweise, dass der Landlebensraum dieser Arten regelmäßig zu den bestandslimitierenden Bereichen gehört. Im hier vorliegenden Fall ist die Grasfroschpopulation so gering, dass ein extrem großer Überschuss an Landlebensraum besteht. Die verbleibenden Grünflächen reichen aus, diese kleine Population weiter zu erhalten.

#### **4.8 Wirkungen auf Tagfalter**

Mit dem Verlust der Ruderalfläche verlieren die besonders geschützten Tagfalter Arten Hauhechelbläuling und Kleiner Heufalter (Tabelle 5) ihren Lebensraum. In einer modernen Siedlung mit gestalteten Grünanlagen können sie nicht vorkommen.

### **5 Artenschutzprüfung**

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse

für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

### **5.1 Zu berücksichtigende Arten**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargelegt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die vorkommende Amphibienart Grasfrosch ist nicht europäisch, sondern nur national nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Weitere europäisch geschützte Arten kommen nicht vor (Kap. 3.4).

### **5.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten**

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des

Reviere weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und -ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es aufgegeben werden muss. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche des beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 4.5 (S. 18) beantwortet: Es werden möglicherweise Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten so beschädigt, dass sie zunächst ihre Funktion verlieren (Dorngrasmücke). Diese betroffene Art kann voraussichtlich ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten langfristig im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

### **5.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Einzelquartiere von Spalten bewohnenden Arten (Zwergfledermaus) gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Viele Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nutzen Spalten und Höhlungen in Bäumen und Gebäuden als Tagesversteck. Sie sind diesbezüglich jedoch flexibel und wechseln häufig ihre Jagdgebiete und Tagesverstecke. Insofern ist ihre „Ruhestätte“ die Summe aller Bäume und geeigneten Gebäude in ihrem Jagdgebiet. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Tagesverstecke sind insofern von Bedeutung, als dort im Augenblick des Abrisses bzw. der Baumfällungen Tiere getötet werden könnten, was ebenfalls nach § 44 BNatSchG verboten ist.

Auf der anderen Seite stehen die Wochenstuben und Winterquartiere, an die viele Fledermäuse in der Regel höhere Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität stellen. Aus diesem Grunde sind die gleichen Arten hinsichtlich ihrer Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel, so dass sich bei Verlust einer Wochenstube als zentraler Lebensstätte bei der Fort-

pflanzung und Aufzucht in der Regel die Notwendigkeit zur Befreiung ergibt. Gleiches gilt für die Winterquartiere, an die besondere Ansprüche gestellt werden und die ebenfalls eine zentrale Lebensstätte für die Fledermäuse sind. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gelten die bedeutenden Quartiere, d.h. Wochenstuben und Winterquartiere. Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht verloren (Kap. 4.6).

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Das ist hier aber nicht der Fall (Kap. 4.6). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

#### **5.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Diese Frist dient auch dem Schutz von Fledermäusen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.



3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht beschädigt, weil Ausweichen möglich ist, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 4.5, Tabelle 7).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die ökologischen Funktionen bleiben erhalten.

### **5.5 Vermeidungsmaßnahme**

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit der Vögel (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

Weitere sinnvolle Maßnahmen wären Dachbegrünungen und Schaffung von Saumstrukturen in der Agrarlandschaft.

Mit Dachbegrünungen könnten Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb (im Falle des Haussperlings) auf der Vorwarnliste geführt werden.

Mit der Schaffung von Knicks oder anderen Gehölzstreifen mit parallelem Ruderal- oder Graslandstreifen kann für die Dorngrasmücke der Lebensraum erweitert werden und die Möglichkeit des Ausweichens verbessert werden.

## **6 Zusammenfassung**

Für einen Bebauungsplan in Hamburg-Eidelstedt wurde das Vorkommen von Amphibien, Vögeln, Fledermäusen sowie weiterer relevanter Arten untersucht.

Die Brutbestandserfassung im Frühjahr 2016 ergab das Vorkommen von 16 Vogelarten mit Brutrevieren und 4 weiteren, die hier nur Nahrung suchen (Tabelle 2). Fledermäuse haben keine Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 3.2).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und europäische Vogelarten]) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die ökologischen Funktionen bleiben erhalten. (Kap. 4.5, Tabelle 7, S. 19).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 4.6).

Einer Verwirklichung des Bebauungsvorhabens stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

## 7 Literaturverzeichnis

- BRANDT, I. & K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg. Hrsg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Naturschutzamt, Hamburg, 144 S.
- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- GLÖER, P. & R. DIERCKING (2010): Atlas der Süßwassermollusken Hamburgs. Rote Liste, Verbreitung, Ökologie, Bestand und Schutz. Hamburg.
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43:293-300
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):577-606

- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194
- RÖBBELEN, F. (2007): Heuschrecken in Hamburg – Rote Liste und Artenverzeichnis. 3. Fassung. Hrsg.: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 24 S.
- RÖBBELEN, F. (2007): Tagfalter in Hamburg – Rote Liste und Artenverzeichnis. 3. Fassung. Hrsg.: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 32 S.
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15:7-84
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

## 8 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzsta- tus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng ge- schützt	Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 4.6, S. 21)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Dorngrasmücke	europäische Vogelarten	Verlust eines Reviers. Auswei- chen in Umgebung möglich (Kap. 4.5, Nr. I , S. 19) ): § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	-	Verbotstatbestand nicht verletzt wegen § 44 (5) Satz 5
Alle übrigen Brut- vogelarten der Ta- belle 2		Ausweichen in Umgebung mög- lich (Kap. 4.5, Nr. II-IV, S. 20): § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	-	